

Verbrauchssteuern

In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit von der Bundesfinanzverwaltung (= Zollbehörde) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besondere Verbrauchssteuern erhoben.

Diese sind:

Art der Verbrauchsteuer	Steueraufkommen in 2002 in Mrd. €
die Mineralölsteuer	42,2
die Tabaksteuer	13,8
die Stromsteuer	5,1
die Branntweinsteuer	2,2
die Biersteuer	0,8
die Schaumwein-/Zwischenerzeugnissteuer	0,4
die Kaffeesteuer	1,1
gesamt	65,6

Mit diesem Steueraufkommen stellen die Verbrauchssteuern mit über 12 % einen wichtigen Anteil zum Staatshaushalt dar und verursachen gegenüber den Zöllen einen verhältnismäßig geringen Verwaltungsaufwand.

Nicht erfasst ist die Umsatzsteuer, welche nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung ebenfalls als eine allgemeine Verbrauchsteuer eingestuft werden kann (BverfG vom 04. Februar 1958, AS / S. 244 ff). Jedoch wird die Umsatzsteuer auf Grund ihrer spezifischen gesetzestechnischen Ausgestaltung im Sinne der Abgabenordnung auch als eine Verkehrssteuer eingestuft. Sie wird deshalb auch nicht von den Bundes- sondern von den Landesfinanzbehörden verwaltet.

Eine Ausnahme stellt hier aber die Einfuhrumsatzsteuer dar, welche im Gesetz ausdrücklich auch als Verbrauchsteuer bezeichnet und von den Bundesfinanzbehörden verwaltet wird. Systematisch ist die Einfuhrumsatzsteuer jedoch Teil des allgemeinen Umsatzsteuerrechtes.

Die Verbrauchssteuern sind Steuern im Sinne der Abgabenordnung, werden folglich als Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen, von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an denen das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Sie sind somit Abgaben, die den Verbrauch oder auch den Gebrauch bestimmter Waren belasten.

Mit einem Steueraufkommen von über 65 Mrd € im Jahr 2002 sind die Verbrauchssteuern die wichtigsten Einnahmen, die der Zoll derzeit erhebt.